

Zwischenprüfungshausarbeit

Zivilrecht

Die 75-jährige Großmutter Gudrun (G) wohnt bei ihrer alleinerziehenden Tochter Marion (M) und deren Tochter Tilda (T). G möchte sich kabellose Kopfhörer zulegen. Da sie sich mit solchen Geräten leider überhaupt nicht auskennt, beauftragt sie ohne Wissen der vielbeschäftigten M die 17-jährige T, ihr ein passendes Kopfhörermodell für maximal 150 € im Elektronikfachgeschäft von Viktor (V) zu besorgen. G ruft bei V an und teilt ihm mit, dass die T demnächst vorbeischauchen werde und Kopfhörer für sie, die G, kaufen darf. G gibt der T bar 150 € mit, damit sie gleich im Laden bezahlen kann.

T sucht am nächsten Tag das Geschäft des V auf. V muss ausgerechnet an diesem Tag aber an einer langen Sitzung des Narrenvereins teilnehmen, so dass er kurzerhand seinen Freund Fridolin (F) bittet, für ihn an diesem Tag im Laden einzuspringen. V ist damit einverstanden, dass F an diesem Tag „alle anfallenden Geschäfte“ führt, also Verkäufe tätigt und Auslieferungen vornimmt.

T trifft daher bei V auf F. T erklärt F, dass sie im Namen der G kabellose Kopfhörer kaufen wolle. F empfiehlt T daraufhin ein Modell der Marke „Bluepoint“ zum Preis von 110 €. T ist einverstanden, bezahlt die Kopfhörer passend vom Geld der G und verstaut sie in ihrer Tasche. Beim Stöbern im Geschäft entdeckt T einen „LCD“-Fernseher der Marke „Grandios“. F erklärt ihr, dass es sich um ein Sonderangebot handle und der Fernseher 1.200 € koste. T teilt dem F zu dessen Freude mit, dass sie auch den Fernseher im Namen ihrer Großmutter G kaufen möchte. Weil der Fernseher zu groß ist, vereinbaren T und F, dass F den Fernseher am Nachmittag zu Hause bei T abliefern und ggf. einfach vor die Tür stellen solle. Den Kaufpreis solle die Großmutter in nächster Zeit einfach überweisen.

Zu Hause liefert T die Kopfhörer bei G ab, erzählt G und M aber lieber nichts von der noch anstehenden Lieferung des Fernsehers. Derweil macht sich F im Lager an die Verpackung des Fernsehers. Allerdings kommt F in der Hektik des trubeligen Frühjahresgeschäfts mit den Bestellungen im Lager des V etwas durcheinander. Statt des von T ausgesuchten Mittelklasse „LCD“-Fernsehers der Marke „Grandios“ verpackt er versehentlich den äußerst hochwertigen „QLED“-Fernseher der Marke „Master“, den er für den Transport an G vorbereitet.

Als F am Nachmittag den Fernseher abliefern möchte, ist niemand zu Hause und so stellt er den Fernseher vor der Haustür ab. Als die G von einem Spaziergang nach Hause kommt, nimmt sie das an sie adressierte Paket mit in die Wohnung. Auf das Paket angesprochen berichtet T, dass sie ein gutes Sonderangebot gesehen und einen Fernseher angeschafft habe, von dem ja alle etwas hätten. G will zwar eigentlich keinen Fernseher und erklärt T auch, dass sie deren eigenmächtiges Verhalten keinesfalls billige. Gleichwohl beschließt sie, das Gerät erst einmal auszupacken und bei sich aufzustellen. Von T möchte sie die beim Kauf der Kopfhörer übrig gebliebenen 40 € zurück, die T noch separat in einem Umschlag hat. T ist jedoch der Meinung, das dürfe sie als „Lohn“ behalten, obwohl sie weiß, dass das mit G keineswegs so vereinbart war.

Ein paar Tage später ruft G bei V an, berichtet ihm von den Vorkommnissen mit F und gibt zu verstehen, dass sie doch kein Interesse an dem Fernseher habe. Außerdem habe V doch genau gewusst, dass T nur Kopfhörer für G kaufen sollte, aber doch keinen Fernseher. Sie selbst sei nicht bereit, diesen

Fernseher zu bezahlen und die M habe ohnehin gesagt, dass sie das alles nicht gutheiße und nicht damit einverstanden sei, dass T Geschäfte irgendwelcher Art ohne Absprache mit ihr für G durchführe.

V besteht auf die Zahlung von 1.200 €. Schließlich habe F an dem Tag das Geschäft geführt, der kenne T doch gar nicht und habe auch nichts davon gewusst, dass T nur Kopfhörer kaufen dürfe. In dem Telefonat erläutert V auch, dass er gerade heute Morgen festgestellt habe, dass sein Freund F bei der Versendung offenbar einen Fehler gemacht und versehentlich ein falsches Modell geliefert habe. Den hochwertigen „QLED“-Fernseher der Marke „Master“ soll G an V zurückgeben. V werde dann aber selbstverständlich das „richtige“ Modell bei G abliefern.

Aufgabe 1: Kann V von G und/oder T die Zahlung von 1.200 € verlangen?

Aufgabe 2: Kann V die Herausgabe des „QLED“-Fernsehers der Marke „Master“ von G verlangen?

Aufgabe 3: Kann G von T Herausgabe der 40 € aus dem Umschlag verlangen?

Bearbeitungshinweise:

Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen.

Ansprüche aus culpa contrahendo (cic) sind nicht zu prüfen.

Auf der Homepage <https://www.jura.uni-konstanz.de/stadler/aktuelles/aktuelle-meldungen/> und der Homepage

[https://www.jura.uni-](https://www.jura.uni-konstanz.de/studium/staatsexamensstudiengang/zwischenpruefung/zwischenpruefungshausarbeiten/)

[konstanz.de/studium/staatsexamensstudiengang/zwischenpruefung/zwischenpruefungshausarbeiten/](https://www.jura.uni-konstanz.de/studium/staatsexamensstudiengang/zwischenpruefung/zwischenpruefungshausarbeiten/)

finden Sie eine ausführliche Anleitung zur Anfertigung von Hausarbeiten. Bitte beachten Sie diese und bestätigen Sie bei der Abgabe zusammen mit der Bestätigung über die eigenständige Anfertigung (s. Anhang), dass Sie eine dieser Anleitungen zur Kenntnis genommen haben.

*Die Arbeit ist in schriftlicher Form (gebunden) bis zum **08.04.2024 um 12:00 Uhr** am Lehrstuhl Stadler in Raum C 239 oder per Post (Datum des Poststempels zählt) abzugeben. Zusätzlich ist eine elektronische Fassung (nur Gutachtenteil ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis) bei turnitin*

[https://uk.turnitin.com/originality/hand-in-](https://uk.turnitin.com/originality/hand-in-link?jwt=eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9.eyJyZWR3b29kSWQ0iOiI4NTMzMTEkZS0wYWNjLTQ0MDctODc5Zi0xOTViZmNINzY2ODMiLCJleHAiOiJlE3MTI1NzA0MDAsImhhdCI6MTcwNzI5NjA4NSwianRpljoiNDJmY2NINDUUtZTc4MS00Yjg3LWFKZTctMjE4NDBmMTc4NzY1IiwidGVuYW50IjoiaW50IiwiaWF0IjoiY2Y1LWU0ZGEtNGM2Ny1iNzgxLTl5ZTk2MGE0ZTE3ZiJ9.vGED_tFSqauaL87_ixq54s7-xdkqis0Slq6CSGzNUho)

[link?jwt=eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9.eyJyZWR3b29kSWQ0iOiI4NTMzMTEkZS0wYWNjLTQ0MDctODc5Zi0xOTViZmNINzY2ODMiLCJleHAiOiJlE3MTI1NzA0MDAsImhhdCI6MTcwNzI5NjA4NSwianRpljoiNDJmY2NINDUUtZTc4MS00Yjg3LWFKZTctMjE4NDBmMTc4NzY1IiwidGVuYW50IjoiaW50IiwiaWF0IjoiY2Y1LWU0ZGEtNGM2Ny1iNzgxLTl5ZTk2MGE0ZTE3ZiJ9.vGED_tFSqauaL87_ixq54s7-](https://uk.turnitin.com/originality/hand-in-link?jwt=eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9.eyJyZWR3b29kSWQ0iOiI4NTMzMTEkZS0wYWNjLTQ0MDctODc5Zi0xOTViZmNINzY2ODMiLCJleHAiOiJlE3MTI1NzA0MDAsImhhdCI6MTcwNzI5NjA4NSwianRpljoiNDJmY2NINDUUtZTc4MS00Yjg3LWFKZTctMjE4NDBmMTc4NzY1IiwidGVuYW50IjoiaW50IiwiaWF0IjoiY2Y1LWU0ZGEtNGM2Ny1iNzgxLTl5ZTk2MGE0ZTE3ZiJ9.vGED_tFSqauaL87_ixq54s7-xdkqis0Slq6CSGzNUho)

[xdkqis0Slq6CSGzNUho](https://uk.turnitin.com/originality/hand-in-link?jwt=eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9.eyJyZWR3b29kSWQ0iOiI4NTMzMTEkZS0wYWNjLTQ0MDctODc5Zi0xOTViZmNINzY2ODMiLCJleHAiOiJlE3MTI1NzA0MDAsImhhdCI6MTcwNzI5NjA4NSwianRpljoiNDJmY2NINDUUtZTc4MS00Yjg3LWFKZTctMjE4NDBmMTc4NzY1IiwidGVuYW50IjoiaW50IiwiaWF0IjoiY2Y1LWU0ZGEtNGM2Ny1iNzgxLTl5ZTk2MGE0ZTE3ZiJ9.vGED_tFSqauaL87_ixq54s7-xdkqis0Slq6CSGzNUho)

zur Plagiatskontrolle von Ihnen als docx-Datei innerhalb derselben Frist hochzuladen. Geben Sie als Titel der Datei „Anfängerhausarbeit Zivil“ und Ihre Matrikelnummer an.

Das Gutachten selbst darf – Fußnoten nicht mitgezählt – inklusive Leerzeichen 40.000 Zeichen nicht überschreiten. Der Seitenrand soll oben, unten und links 2,5 cm betragen. Rechts ist ein Korrekturrand von 4 cm zu lassen. Der Zeilenabstand im Gutachten beträgt 1,5, in den Fußnoten 1,0. Schriftgröße des Gutachtens 12 Pkt., Fußnoten 10 Pkt.